Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 45. Donnerstags, den 13. Mai. **1841.**

Einladung.

Die in Leipzig anwesenden Herren Actionaire

der deutschen Buchhändlerbörse

werden in Gemäßheit des §. 8 des Actienvertrags von 1834 hiermit zu einer

General-Versammlung

im Börsengebäude

Donnerstag den 13. Mai Nachmittags 5 Uhr

ergebenst eingeladen. Es sind nach Inhalt des Actienvertrags nur die persönlich Anwesenden zur Stimmenabgabe berechtigt und solche, die dem Verwaltungs-Ausschuß als wirkliche Inhaber von Actien nicht bekannt sind, haben sich mit gehöriger Legitimation zu versehen.

Leipzig, den 10. Mai 1841.

Der Revisionsausschuß der Actionaire der deutschen Buchhändlerbörse.

Der Börsenvorstand.

Frommann. Rost. Riegel.

Der Leipziger Commissionshandel und der Nachdruck.

(Schluß.)

Als allgemeine Strafe setzt der 5. Artikel des Bundesbeschlusses die Confiscation fest und behält noch außerdem die in den Landesgesetzen bestimmten Strafen vor. Diese wird in Preußen und Weimar nach §. 10. der Gesetze vom 11. Juni 1837 und 11. Jan. 1839 bemessen und beträgt 50 bis 1000 Thaler. Nach gleichen Grundsätzen soll zufolge des Art. VIII des Bayerischen Nachdruckgesetzes derjenige bestraft werden, welcher widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst wissentlich zum Verkaufe hält und verbreitet, und in Meiningen soll der Verkäufer von Nachdrucken, vermöge der Verordnung vom 7. Mai 1829 mit einer Geldstrafe belegt werden, welche dem doppelten Verkaufspreise der weggenommenen Bücher gleichkommt, jedoch nicht unter 100 und nicht über 1000 Fl. rh. sein soll. Außerdem aber ist nach allen diesen Gesetzgebungen der Verkäufer und Verbreiter eines Nachdrucks solidarisch mit dem Nachdrucker selbst zur vollständigen Entschädigung des rechtmäßigen Verlegers verpflichtet und es leuchtet ein, daß dort der Verkäufer von Nachdruck ein Risico läuft, welches ganz außer Verhältniß steht zu seinem möglichen Gewinn und welches die willkührliche Strafe der Sächsischen Gesetzgebung weit übertrifft.

Noch drängt sich aber im täglichen Leben nur zu oft die Erfahrung auf, daß es Buchhändler giebt, die selbst mit den Gesetzen ihres eignen Landes und noch vielmehr mit den Gesetzen der Länder unbekannt sind, mit welchen sie in Verbindung stehen; gleichwohl aber sich verletzt achten, wenn sie von den Folgen eben dieser Gesetze berührt werden. Wie wenig ist noch die allgemeine und unverbrüchliche Regel, welche der Bundesbeschluß von 1837 für ganz Deutschland aufstellt, in das Blut und Leben des Buchhandels übergegangen und